TOP 1:

Wahl von Vorsitzenden der Ausschüsse

Die Vorsitzenden des Ausschusses für Fragen der Europäischen Union und des Ausschusses für Frauen und Jugend sind gemäß § 12 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Bundesrates neu zu wählen, da die bisherigen Vorsitzenden aus den Ausschüssen ausgeschieden sind.

Die Wahl der Ausschussvorsitzenden erfolgt nach Anhörung der Ausschüsse.

Die Einzelheiten ergeben sich aus der Drucksache 292/16.